

Kosten

Die Gesundheitsbescheinigung ist kostenpflichtig. Sie wird Ihnen unmittelbar nach der Belehrung ausgehändigt.

Die Kosten für die Gesundheitsbescheinigung betragen **28,20 Euro**. Sollte Ihr Arbeitgeber oder eine Institution die Kosten übernehmen, muss dem Gesundheitsamt eine Kostenübernahme vorliegen.

Sprachkenntnisse

Für die Belehrung ist es wichtig, dass Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, eine Person mitzubringen, die für Sie übersetzen kann.



Kontakt



Gesundheitsamt

Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst

Sachgebiet Hygiene und umweltmedizinischer Dienst

E-Mail: gesundheit@boerdekreis.de

Fax: 03904 - 7240 52667

Ansprechpartner in Oschersleben:

Frau Anne-Kathrin Große
Telefon: 03904 - 7240 6423

Frau Ina Dreiling
Telefon: 03904 - 7240 6425

Ansprechpartner in Haldensleben:

Frau Katrin Radtke-Stelzer
Telefon: 03904 - 7240 2558

Frau Kathi Braunert
Telefon: 03904 - 7240 2560

Besucheranschriften:

Triftstraße 9-10
Haus 3 / Raum 209
39387 Oschersleben (Bode)

Bornsche Str. 2
Raum E2-138
39340 Haldensleben



Belehrung für den Umgang mit Lebensmitteln

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1
Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Grundsatzinformation

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder Inverkehrbringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Belehrungen

Die Bescheinigung nach § 43 IfSG ist lebenslang gültig, wenn nach Erwerb der Bescheinigung in den folgenden 3 Monaten die Ersttätigkeit im Lebensmittelbereich aufgenommen wird und alle 2 Jahre Belehrungen durch den Arbeitgeber erfolgen.

Die Belehrungen finden nach vorheriger Anmeldung im Gesundheitsamt statt.

Bitte kommen Sie zu dem vereinbarten Termin pünktlich.

Vor der Belehrung müssen Sie sich an der Bürgerinformation melden.

Bitte bringen Sie zu der Belehrung Ihren Ausweis mit.

Für die Dauer der Belehrung müssen Sie maximal 30 Minuten einplanen.



Hinweise zum Ablauf der Belehrung

Sie können ihren Wunschtermin für eine Belehrung zu den angegebenen Sprechzeiten telefonisch erfragen:

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bitte beachten Sie:

Sollte kein freier Platz an ihrem Wunsch- oder Ausweichtermin zur Verfügung stehen, werden wir Ihnen einen Ersatztermin vorschlagen.

Eine Teilnahme an der Belehrung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch das Gesundheitsamt möglich.

Impressum

Landkreis Börde
Gesundheitsamt
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 - 7240 2551
Fax: 03904 - 7240 52667
E-Mail: gesundheit@boerdekreis.de